

Verordnung 6b.

In Abänderung meiner Verordnung 6 vom 15. 3. 20 bestimme ich für den **Bereich des Freistaates Braunschweig** unter Zustimmung des Regierungskommissars auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 13. 1. 20.

„Die Bestimmungen der Ziffer 2 der Verordnung betrifft Verbot des Aufenthalts auf Straßen und öffentlichen Plätzen nach 10 Uhr abends und Schließung der **Schanfstätten um 9³⁰ Uhr abends** treten außer Kraft.

Die Bestimmungen der Ziffer 1 bleiben unverändert bestehen.“

Der Militärbefehlshaber.
gez. v. Hülßen, Generalleutnant.

Der Militärbefehlshaber
des Sicherungsabschnittes Braunschweig

Braunschweig, den 20. 3. 20

1. Auf Anordnung der Polizeidirektion wird die Polizeistunde auf 11 Uhr 30 abends festgesetzt.

2. Ziffer 1 der Verordnung 6 vom 15. 3. 20, die unverändert in Kraft bleibt, lautet:

Durch meine Verordnung 2 sind alle Versammlungen unter freiem Himmel und öffentlichen Aufzügen, sowie Zusammenrottungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen verboten. In Erweiterung dieses Verbotes sind öffentliche Versammlungen nur bei Tage gestattet und müssen bis 1 Uhr abends beendet sein. Die Orts-Polizeibehörde hat außerdem jede Versammlung zu verbieten oder aufzulösen, von der eine Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung oder des Wirtschaftsfriedens zu befürchten steht.

Stachow,
Oberst.

